

Datenschutzinformationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Niestetal

Die Gemeinde Niestetal erhebt für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Informationspflicht

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Abrechnung der Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Niestetal.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Gemeindewerke Niestetal
Heiligenröder Str. 70
34266 Niestetal
www.niestetal.de
(Weitere Kontaktdaten finden Sie in unserem Impressum.)

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Jennifer Geiger-Cobanoglu
Heiligenröder Str. 70
34266 Niestetal
Tel.: 0561 5202-241
datenschutz@niestetal.de

Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 8 Verwaltungskostensatzung).

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich in dem Abrechnungsverfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden, in diesem Fall für die Festsetzung der Kosten für kostenpflichtige Amtshandlungen wie beispielsweise Beglaubigungen, Bescheinigungen, Akteneinsicht, etc.).

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal, in der die Gebühren festgelegt sind, finden Sie auf unserer Homepage www.niestetal.de unter „Ortsrecht“.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Im Zuge eines Eigentümerwechsels oder eines Neubaus erheben und verarbeiten wir insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname
- Adresse
- ggf. Geburtsdatum
- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- Leistungsart

Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im Abrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Verwaltungsgebühren zugrunde gelegt.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Abrechnungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Verjährungsfristen / Aufbewahrungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, § 37 Gemeindehaushaltsverordnung).

Wir dürfen die betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

Welche Rechte haben Sie?

Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408 0
Telefax: 0611-1408 611
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Sollten Sie von den zuvor genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.